

# **Polzeiverordnung der Stadt Meersburg Gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung vom 27. April 2007)**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Stadt Meersburg als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats folgende Polizeiverordnung:

## **Inhaltsübersicht:**

### **Erster Teil Allgemeine Regelungen**

§ 1 Begriffsbestimmungen

### **Zweiter Teil Schutz vor Lärmbelästigungen**

- § 2 Schutz der Nachtruhe
- § 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.
- § 4 Lärm in Gaststätten und Versammlungsräumen
- § 5 Lärm von Spiel- und Sportplätzen, Schulhöfen und Grillplätzen
- § 6 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeit
- § 7 Betrieb von automatischen Schreckschussapparaten
- § 8 Lärm durch Tiere
- § 9 Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen
- § 10 Wertstoffsammelbehälter

### **Dritter Teil Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

- § 11 Verunreinigung von Straßen und baulichen Anlagen
- § 12 Abspritzen von Fahrzeugen
- § 13 Benutzung öffentlicher Brunnen
- § 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
- § 15 Gefahren durch Tiere (Leinenzwang für Hunde)
- § 16 Bienenhaltung
- § 17 Verunreinigung durch Tiere

- § 18 Belästigung durch Staubentwicklung
- § 19 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.
- § 20 Tauben-, Wasservögel-, und Fuchsfütterungsverbot
- § 21 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 22 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich
- § 23 Zelten, Wohnwagen und Lagern
- § 24 Öffentliche Belästigungen

#### **Vierter Teil Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen**

- § 25 Ordnungsvorschriften

#### **Fünfter Teil Anbringen von Hausnummern**

- § 26 Hausnummern

#### **Sechster Teil Schlussbestimmungen**

- § 27 Zulassen von Ausnahmen
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

#### **Erster Teil Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Begriffsbestimmungen:**

1. Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 Straßengesetz).
2. Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Abs. 4 a StVO und Treppen (Staffeln).
3. Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

#### **Zweiter Teil Schutz vor Lärmbelästigungen**

## **§ 2 Schutz der Nachtruhe**

Es ist verboten, in der Zeit von 22.00 Uhr - 06:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, soweit nicht spezialgesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

## **§ 3 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.**

1. Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder andere elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
2. Abs. 1 gilt nicht:
  - a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
  - b) für amtliche Durchsagen.

## **§ 4 Lärm in Gaststätten und Versammlungsräumen**

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

## **§ 5 Lärm von Spiel- und Sportplätzen, Schulhöfen und Grillplätzen**

1. Öffentliche Spiel- und Sportplätze, die weniger als 50 m von bewohnten Gebäuden entfernt sind, und Schulhöfe dürfen zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benützt werden.
2. Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
3. Spiel- und Grillplatzordnungen sind zu beachten.

## **§ 6 Ruhestörende Haus- und Gartenarbeit**

1. Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen (Montag bis Samstag) in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren, von Rasenmähern, Laubsaugern

und Häckslern, das Hämmern, Bohren, Sägen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u. ä..

2. Die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), bleiben unberührt.

### **§ 7 Betrieb von automatischen Schreckschussapparaten**

1. Bei der Verwendung von automatischen Schreckschussapparaten zur Vogelabwehr darf niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden.
2. Die Inbetriebnahme der akustisch wirkenden Geräte ist auf die Tageszeit zu beschränken, wobei diese in der Zeit von Beginn der Dämmerung bis 07.00 Uhr außer Betrieb gesetzt sein müssen, sodass eine Betriebszeit dieser Geräte täglich von 07.00 Uhr – Beginn der Dämmerung möglich ist.
3. Am Rande von bewohnten Gebieten ist die Verwendung akustisch wirkender Schadvogelabwehrgeräte nur zulässig, wenn ein Abstand von mindestens 300 m eingehalten wird. Bei einem vom Wohngebiet abgewandten Schreckschussapparat kann der Abstand bei abgewandter Rohrmündung auf 150 m, bei seitlicher Rohrmündung auf 200 m verringert werden.

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekanntgemacht. In der Zeit zwischen Eintritt der Dämmerung und 07.00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

### **§ 8 Lärm durch Tiere**

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als den Umständen vermeidbar gestört wird.

### **§ 9 Störungen durch den Kraftfahrzeugverkehr außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen**

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten:

1. Fahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen,
2. Motoren hochzujagen,
3. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
4. Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abzugeben,
5. beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm zu erzeugen,
6. sich bei nächtlichen An- und Abfahrten mit Kraftfahrzeugen, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend zu unterhalten,

7. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anzulassen.

### **§ 10 Wertstoffsammelbehälter**

Wertstoffsammelbehälter dürfen nur zu den auf den Behältern genannten Zeiten benutzt werden.

## **Dritter Teil Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**

### **§ 11 Verunreinigung von Straßen und baulichen Anlagen**

1. Öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie die dazugehörenden Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.
2. Wer Flugblätter, Eintrittskarten, Reklamezettel, Verpackungsmaterial, Eisbecher, Pappteller, Glas und dergleichen ausgegeben oder ihre Ausgabe veranlasst hat, ist zur Reinigung verpflichtet, wenn diese Gegenstände in der Umgebung der Verteilungsstelle weggeworfen werden. Ist eine Verunreinigung dieser Art zu befürchten, so hat der Verpflichtete Abfallbehälter aufzustellen.

### **§ 12 Abspritzen von Fahrzeugen**

Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

### **§ 13 Benutzung öffentlicher Brunnen**

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, Tiere zu baden sowie Wasser zu verunreinigen.

### **§ 14 Verkauf von Lebensmitteln im Freien**

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

### **§ 15 Gefahren durch Tiere (Leinenzwang für Hunde)**

1. Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.
2. Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

3. Hunde dürfen ohne eine Begleitperson, der der Hund gehorcht, außerhalb befriedeten Besitztums nicht frei umherlaufen. Im Innenbereich (§§ 30 – 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

### **§ 16 Bienenhaltung**

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

### **§ 17 Verunreinigung durch Tiere**

Der Halter oder Führer eines Tieres hat dafür zu sorgen, dass dieses seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Kot ist unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 18 Belästigung durch Staubentwicklung**

Auf öffentlichen Straßen und in deren unmittelbarer Nähe, aus Fenstern und aus offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder abgestaubt noch ausgeklopft werden.

### **§ 19 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.**

Übel riechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht ausgebracht, gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn andere erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie ortsüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

### **§ 20 Tauben-, Wasservögel- und Fuchsfütterungsverbot**

1. Tauben und Wasservögel dürfen auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, Strandbädern, Hafenanlagen und in sonstigen öffentlichen Einrichtungen nicht gefüttert werden. Futter für andere Vögel ist dort so auszulegen, dass es von Tauben und Wasservögeln nicht erreicht werden kann.
2. Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile das Füttern von Füchsen oder das Auslegen von Futter für Füchse untersagt.

## **§ 21 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

Das Anbringen von Plakaten an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) untersagt. Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Das Anbringen von Plakaten an Bäumen ist nicht gestattet.

1. An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt
  - außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
  - andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

2. Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
3. Wer entgegen den Verboten des § 20 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 des Polizeigesetzes auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

## **§ 22 Pflege der Grundstücke im Wohnsiedlungsbereich**

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die in oder an Wohnsiedlungen liegen, sind verpflichtet, unzumutbare Emissionen oder Belästigungen, die vom Bewuchs ausgehen, zu unterbinden.

## **§ 23 Zelten, Wohnwagen und Lagern**

Es ist untersagt, außerhalb dafür besonders bestimmter und entsprechend gekennzeichnete Plätze zu zelten oder zu lagern. Entsprechendes gilt auch für das Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen zum Zwecke des Lagerns. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen.

## **§ 24 Öffentliche Belästigungen**

Auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. die körperliche Nähe suchendes oder sonst aufdringliches Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen, wie Grillstellen u. ä., ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen,
5. Einrichtungen insbesondere Bänke und Stühle zweckentfremdet zu benutzen, zu verändern, zu verunreinigen oder an hierfür nicht bestimmte Orte zu bringen,
6. andere durch Lärm, Aufdringlichkeit oder durch Rauschmittel bedingtes Verhalten zu belästigen.

Die Vorschriften des SGB und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt.

<b>Vierter Teil Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen</b>
--

### **§ 25 Ordnungsvorschriften**

1. In den Grünanlagen ist es unbeachtet der vorstehenden Vorschriften untersagt:
  1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;
  2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperrungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperrungen zu überklettern;
  3. zu nächtigen;
  4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter erheblich gestört oder Besucher erheblich belästigt werden können;
  5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassenen Feuerstellen Feuer anzumachen;
  6. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine zu entfernen;
  7. Tiere frei herumlaufen zu lassen. Auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen dürfen Tiere nicht mitgenommen werden (ausgenommen sind Hunde die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden);
  8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
  9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder in ihnen zu fischen;
  10. Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte in einer Weise zu benützen, dass andere Besucher der Anlagen gestört werden sowie auf andere Weise störenden Lärm zu erzeugen;
  11. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benützen sowie außerhalb der dafür und besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu betreiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
  12. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.



2. Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benützt werden.
3. Im Uferbereich ist das Lagern verboten.

## **Fünfter Teil Anbringen von Hausnummern**

### **§ 26 Hausnummern**

1. Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem Sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgelegten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
2. Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
3. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

## **Sechster Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 27 Zulassen von Ausnahmen**

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. entgegen § 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
  2. entgegen § 3 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,

3. entgegen § 5 öffentliche Spiel- und Sportplätze, die weniger als 50 m von bewohnten Gebäuden entfernt liegen, in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 08.00 Uhr benutzt,
4. entgegen § 6 ruhestörende Haus- und Gartenarbeit, welche zu erheblichen Belästigungen anderer führt, in der Zeit von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ausführt,
5. entgegen § 7 automatische Schreckschussapparate zur Vogelabwehr außerhalb der zulässigen Betriebszeiten betreibt oder die vorgeschriebenen Mindestabstände zu Wohngebieten nicht einhält, so dass andere mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt werden,
6. entgegen § 8 Tiere so hält, dass durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen vermeidbar gestört werden,
7. entgegen § 9 Fahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Motoren hochjagt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Schallzeichen aus anderen als verkehrsbedingten Gründen abgibt, beim Be- und Entladen von Kraftfahrzeugen unnötig Lärm erzeugt, bei nächtlichen An- und Abfahrten, insbesondere bei Gast- und Beherbergungsstätten, lärmend unterhält, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Kraftfahrzeugen in Toreinfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt,
8. entgegen § 10 Wertstoffsammelbehälter außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten nutzt,
9. entgegen § 11 Abs. 1 öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Anlagen sowie die dazu gehörenden Einrichtungen verunreinigt,
10. entgegen § 11 Abs. 2 keine ausreichenden oder gar keine Abfallbehälter zur Verfügung stellt,
11. entgegen § 12 auf öffentlichen Verkehrsflächen sein Fahrzeug abspritzt und wäscht, übel riechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt oder Reparaturen oder Ölwechsel ohne Vorliegen einer Panne vornimmt,
12. entgegen § 13 öffentliche Brunnen verunreinigt oder Tiere darin badet,
13. entgegen § 14 Speisen und Geräte zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, jedoch keine Behälter für Speisereste und Abfälle bereitstellt,
14. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält, dass andere gefährdet werden,
15. entgegen § 15 Abs. 2 die Haltung von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnliche Tiere nicht bei der Ortspolizeibehörde anzeigt,
16. entgegen § 15 Abs. 3 Hunde ohne eine Begleitperson der der Hund gehorcht, außerhalb von befriedetem Gelände frei umherlaufen lässt,
17. entgegen § 16 Bienenstände, so aufstellt, dass andere gefährdet werden,
18. entgegen § 17 sein Tier auf öffentlichen Straßen, Anlagen oder in fremden Vorgärten seine Notdurft verrichten lässt oder den abgelegten Kot nicht beseitigt,
19. entgegen § 18 auf öffentlichen Straßen, aus Fenstern oder offenen Balkonen, die weniger als 3 Meter von öffentlichen Straßen entfernt sind, Gegenstände ausstaubt oder ausgeklopft,
20. entgegen § 19 übel riechende Gegenstände oder Stoffe in der Nähe von Wohngebäuden ausbringt, lagert, verarbeitet oder befördert, wenn andere erheblich belästigt oder in ihrer Gesundheit geschädigt werden,
21. entgegen § 20 Abs. 1 Tauben und Wasservögel auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Grünanlagen, Strandbädern, Hafenanlagen und in sonstigen öffentlichen Einrichtungen füttert,
22. entgegen § 20 Abs. 2 Füchse innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile füttert oder Futter auslegt,

23. entgegen § 21 Abs. 1 an öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zulässige Flächen beschriftet oder bemalt,
24. entgegen § 22 als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken unzumutbare Emissionen oder Belästigungen die von Bewuchs ausgehen nicht unterbindet,
25. entgegen § 23 außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Plätzen zeltet oder lagert, sowie Wohnmobile oder Wohnwägen zu diesem Zwecke aufstellt oder dies auf seinem Grundstück duldet,
26. entgegen § 24 auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen nächtigt, bettelt oder Minderjährige zum Betteln anstiftet, öffentlich seine Notdurft verrichtet, Dritte erheblich belästigt indem er außerhalb von Freiausschankflächen oder Einrichtungen wie Grillstellen u. ä. lagert oder dauerhaft verweilt zum Zwecke des Alkoholgenusses, Einrichtungen wie Bänke oder Stühle zweckentfremdet benutzt, verändert oder verunreinigt oder an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, sowie andere durch Lärm, Aufdringlichkeit oder durch Rauschmittel bedingtes Verhalten belästigt,
27. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlageflächen betritt,
28. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegsperrungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrungen überklettert,
29. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 3 in den Grünanlagen nächtigt,
30. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 4 außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
31. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
32. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 6 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand und Steine entfernt,
33. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 7 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
34. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
35. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
36. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 10 Musikinstrumente, Radiogeräte, Plattenspieler o. ä. Geräte in einer Weise nutzt, dass andere Besucher der Anlage gestört werden, sowie auf andere Weise störenden Lärm erzeugt,
37. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 11 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benützt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden und Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
38. entgegen § 25 Abs. 1 Nr. 12 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
39. entgegen § 25 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
40. entgegen § 25 Abs. 3 im Uferbereich lagert,
41. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,
42. entgegen § 26 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 26 Abs. 2 anbringt.

2. Abs. 1 gilt nicht, so weit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.
3. Ordnungswidrigkeiten können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 2.000,00 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 5.000,00 € geahndet werden.

### **§ 29 Inkrafttreten**

1. Die Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft. Das sind insbesondere
  1. Polizeiverordnung vom 23. April 1996
  2. 1. Änderung der Polizeiverordnung im Zuge der Euro-Anpassung vom 23.10.2003

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*